

## Haushaltssatzung 2020 der Gemeinde Kiedrich

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl. I S. 247), hat die Gemeindevertretung am 13. Dezember 2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	9.275.310,00 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	9.257.994,00 EUR
mit einem Saldo von	17.316,00 EUR
im außerordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	0,00 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0,00 EUR
mit einem Saldo von	0,00 EUR
ausgeglichen/mit einem Überschuss von	17.316,00 EUR,

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	559.158,00 EUR
und dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	655.415,00 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.396.447,04 EUR
mit einem Saldo von	741.032,04 EUR
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0,00 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	261.987,00 EUR
mit einem Saldo von	261.987,00 EUR
mit einem Zahlungsmittelbedarf des Haushaltsjahres von	450.361,04 EUR

festgesetzt.

### § 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

### **§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

### **§ 4**

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

### **§ 5**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2020 durch die Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer – Hebesatzsatzung- vom 15.12.2017 wie folgt festgesetzt:

- |                                                                    |          |
|--------------------------------------------------------------------|----------|
| 1. Grundsteuer                                                     |          |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf | 500 v.H. |
| b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf                             | 650 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer auf                                               | 410 v.H. |

Die Angaben der genannten Steuersätze in dieser Haushaltssatzung haben daher nur nachrichtliche Bedeutung.

### **§ 6**

Ein Haushaltssicherungskonzept ist nicht zu beschließen.

### **§ 7**

Es gilt der von der Gemeindevertretung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

Kiedrich, den 13.12.2019

**Der Gemeindevorstand**

.....  
(Steinmacher)  
Bürgermeister